

SGK Niedersachsen



Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Niedersachsen e. V.

Fit für's kommunalpolitische
Ehrenamt | **Crashkurs**

Ihr Referent

Manfred Eertmoed
Bürgermeister a. D.

Bei Wichhusen 4
26759 Hinte



0175 5639871



manfred.eertmoed@sgk-niedersachsen.de



Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Niedersachsen e. V.



Ablauforganisation

- Die Ablauforganisation bestimmt die Geschäftsabläufe in der Verwaltung durch Geschäftsordnungen oder Dienstanweisungen
- Allgemeine Geschäftsordnung
- Dienstanweisung Gleitzeit
- Dienstanweisung Haushalts- und Kassenwesen
- Beurteilungsrichtlinien
- Richtlinie zur leistungsorientierten Vergütung

Öffentlichkeitsarbeit

- Gesetzliche Unterrichtungspflichten
 - Gemeinderat unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde
 - Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde ... sollen die Einwohner ... frühzeitig über die Grundlagen und Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden, z. B. durch Bürgerversammlungen
 - Spezielle Unterrichtungspflicht ergibt sich aus § 3 Baugesetzbuch
 - Förmliche Beteiligungsverfahren
 - Umweltinformationsgesetze
 - Verpflichtung nach Landespressegesetz der Verwaltung, Medien die zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen



Öffentlichkeitsarbeit

- Stadtmarketing als Imagepflege nicht nur Einwohner sondern auch Touristen oder Investoren als Zielgruppe
- Internetauftritt, E-Government, Online-Serviceangebote
- Tag der offenen Tür
- Informationen für Mitarbeitende
- Repräsentation als Aufgabe des Bürgermeisters

Öffentlichkeitsarbeit

- Politik ohne Öffentlichkeitsarbeit nicht denkbar
- Pressearbeit
- Flyer
- Elektronische Newsletter
- Internetseite
- Flugblätter
- Broschüren
- Rundschreiben an Vereine
- Informations- und Diskussionsveranstaltungen
- Soziale Netzwerke

Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung und Kommunalparlament

- Konfliktträchtiges Spannungsfeld
- Der Rat entscheidet über Pläne und Vorhaben der Verwaltung
- Ratsmitglieder möchten natürlich, dass dies in der Öffentlichkeit auch so dargestellt wird
- Wenn Bürgermeister oder Dezernent neues Vorhaben in Pressekonferenz vorstellt wird dieses der Verwaltung zugerechnet
- Noch problematischer wenn Rat aus der Presse von neuen Plänen der Verwaltung erfährt
- Bei der Öffentlichkeitsarbeit sind die Interessen der Ratsmitglieder zu berücksichtigen

Rats- und Fraktionsarbeit



Gemeinderat

- Gemeinderat vertritt die Bürgerschaft und hat insoweit die Kompetenz zur kommunalpolitischen Führung
- Er legt die Grundsätze der Verwaltung fest
- Entscheidet über die Angelegenheiten, für die er nach § 58 NKomVG zuständig ist
- Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse
- Um der Aufgabe gerecht zu werden, haben Ratsmitglieder eine Reihe von besonderen Rechten

Rechte und Pflichten Ratsmitglieder

- Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Vertretung und Ausschüsse
- Sie dürfen sich zu Wort melden, Fragen stellen und Erklärungen abgeben (Rederecht)
- Sie dürfen alleine oder gemeinsam Anträge stellen (Antragsrecht)
- Beraten, abstimmen und wählen (Stimmrecht)
- Recht auf rechtzeitige und umfassende Information durch Verwaltung
- Verlangen Ratsmitglieder weitere Informationen, so hat die Verwaltung diese zur Verfügung zu stellen
- Recht auf Einsichtnahme in Akten (Bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern, Quorum)
- Fortbildungen für Ratsmitglieder vor allem zu Beginn der Legislaturperiode sollten selbstverständlich sein.



Rechte und Pflichten Ratsmitglieder

- Recht, ungehindert ihr Mandat ausüben zu können
- Dazu müssen sie an Sitzungen teilnehmen können
- Haben die Pflicht, sich an Regeln der Kommunalverfassung sowie Hauptsatzung und Geschäftsordnung zu halten

Ratsmitglieder

- Ratstätigkeit ist eine Ehrenamt, wird in der Freizeit ausgeübt
- Trotzdem immer wieder Konflikte mit Sitzungsterminen und Arbeitszeit
- Ratsmitglieder besonderen Schutz gegenüber Arbeitgebern
- Niemand darf gehindert werden, sein Amt auszuüben
- Kündigung und Entlassung oder Versetzung aus diesem Grund unzulässig
- Recht auf Freistellung von der Arbeit
- Arbeitgeber per Gesetz zur Freistellung verpflichtet
- Verdienstausschlag wird von der Kommune übernommen
- Auch selbständige Ratsmitglieder haben ein Recht auf Entschädigung

Ratsmitglieder

- Ratsmitglieder üben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus
- Ratsmitglieder sind verpflichtet sich am öffentlichen Wohl der Gemeinde auszurichten
- Zu dieser allgemeinen Treuepflicht gehört die Pflicht, die Interessen der Gemeinde uneigennützig und verantwortungsbewusst zu vertreten
- Ratsmitglied muss aus Eigeninitiative für die Gemeinde tätig werden
- Ist an rechtmäßig gefasst Beschlüsse des Rates gebunden, auch wenn es persönlich dagegen gestimmt hat
- Die Mitglieder entscheiden nach ihrem Gewissen
- Fraktionszwang ist verboten
- Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld



Die organisatorischen Notwendigkeiten für eine Ratssitzung sind in der Geschäftsordnung des Rates geregelt, u. a.

- Einberufung des Rates
- Tagesordnung
- Sitzungsunterlagen
- Rede- und Antragsrecht
- Abstimmung
- Offene und geheime Wahlen
- Bildung von Ausschüssen (Pflichtausschüsse, freiwillige Ausschüsse)
- Beratungsfolge
- Ausschussgröße

Fraktionen

- Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern
- Zur Bildung sind grundsätzlich zwei Mitglieder erforderlich
- Die Bildung einer Fraktion ändert nichts an der Rechten und Pflichten des Ratsmitgliedes
- Die innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen, u. a.
 - müssen Vorsitzende und Vorstand gewählt werden
 - Die Rechte und Pflichten des Vorstandes werden festgelegt
 - Rechenschaft über Geldeinnahmen und –ausgaben muss abgelegt werden – Wahl von Kassierer und Kassenprüfer
 - Regelungen zum Ausschluss aus der Fraktion

Geschäftsordnung für Fraktionen

- In Geschäftsordnung sollte geregelt sein, welche weiteren Personen an Fraktionssitzungen teilnehmen (z. B. Nachrücker, Parteigliederungen, Gemeindeverbandsvorsitzender, Ortsvereinsvorsitzender, Beisitzer der OV)
- Wichtig – Verschwiegenheitspflicht ist zu wahren, gilt insbesondere, wenn Themen aus nichtöffentlichen Sitzungen besprochen werden
- Um arbeitsfähig zu bleiben werden Arbeitskreise gegründet, die Ausschusssitzungen vorbereiten
- Fachpolitische Sprecher*innen leiten in der Regel die Arbeitsgruppen
- Sie erarbeiten die Positionen zu anstehenden Fragen
- Erarbeitung von Vorschlägen und Anträge, die über tagesaktuelle Vorlagen hinausgehen

Finanzierung der Fraktionen

- Grundsätzlich bekommen Fraktionen Mittel für ihre Arbeit aus den kommunalen Haushalten
- Die Höhe richtet sich nach Fraktionsgröße und wird pro Kopf ausbezahlt
- Fraktionen können festlegen, dass ihre Mitglieder einen Anteil ihrer Aufwandsentschädigungen an die Gesamtfraktion abgeben
- Fraktionsgelder dürfen nur für die Arbeit der Fraktion genutzt werden
- Die finanzielle Unterstützung einer Partei im Wahlkampf ist unzulässig
- Zulässig ist: Informationsmaterial für die eigene Arbeit. Fachbücher, PC, Drucker, Personal zur Unterstützung der ehrenamtlichen Ratsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit



Der kommunale Haushalt

Der kommunale Haushalt

Wie finanziert sich eine Gemeinde?

- Steuern, wie Gewerbesteuer, Grundsteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer
- Gebühren, wie Verwaltungsgebühren
- Beiträge, wie Krippenbeiträge, Straßenausbaubeiträge

Der kommunale Haushalt

Wie finanziert sich eine Gemeinde?

- Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich durch Beteiligung an Einkommens- und Umsatzsteuer
- Erwerbseinkünfte
- andere laufende Erträge
- Kreditaufnahmen

Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung

- Haushaltsrecht als Königsrecht des Rates,
- Grundlage Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz
- Art. 57 der Niedersächsischen Verfassung (NV)
- § 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) – Die Gemeinden
verwalten Ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung ...
- § 110 NKomVG – Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass
die stetige Erfüllung Ihrer Aufgaben gesichert ist.

Der kommunale Haushalt

- Die wichtigsten Ausgabepositionen sind:
 - Personalkosten
 - Sachkosten
 - Soziale Leistungen
 - Kreisumlage
 - Zinsen

Bestandteile des Haushaltsplanes

- **Haushaltssatzung**
- Produktübersicht
- Schuldenübersicht
- Verpflichtungsermächtigungen
- Investitionsübersicht
- Stellenplan
- Wirtschaftspläne

Ergebnishaushalt

Der kommunale Haushalt

Ergänzung g Rubrik	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	Ordentlich Erträge						
01.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	79.185.729	82.575.000	84.032.000	84.832.000	85.832.000	87.532.000
02.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	30.866.630	37.492.400	47.517.500	44.187.500	42.127.500	41.107.500
03.	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	3.975.400	3.949.000	3.858.500	3.858.500	3.858.500	3.858.500
04.	+ sonstige Transfererträge	2.341.215	2.035.000	1.476.000	1.476.000	1.476.000	1.476.000
05.	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	3.617.592	3.791.000	3.816.200	3.821.200	3.821.200	3.821.200
06.	+ privatrechtliche Entgelte	1.355.058	1.228.300	1.211.700	1.211.700	1.211.700	1.211.700
07.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	34.667.583	32.232.200	34.269.400	34.231.400	34.231.400	34.196.400
08.	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.890.988	4.197.700	5.041.300	5.041.300	5.041.300	5.041.300
09.	+ aktivierungsfähige Eigenleistungen		15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
10.	+/- Bestandsveränderungen						
11.	+ sonstige ordentliche Erträge	4.277.285	4.255.400	4.213.100	4.213.100	4.213.100	4.213.100
12.	= Summe ordentliche Erträge	163.177.482	171.771.000	185.450.700	182.887.700	181.827.700	182.472.700

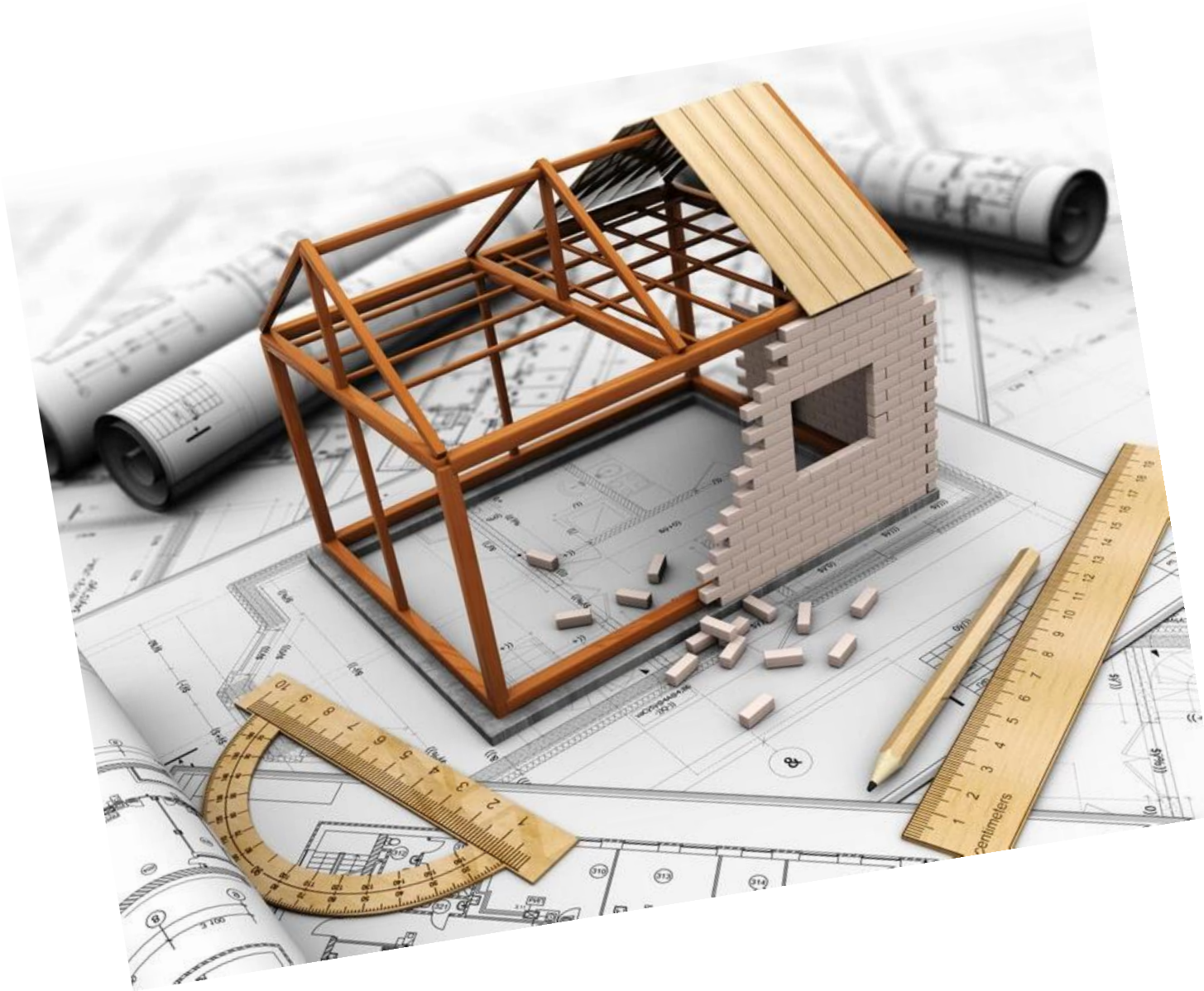


Ergebnishaushalt

Der kommunale Haushalt

	Ordentliche Aufwendungen						
13.	- Personalaufwendungen	46.670.087	47.919.800	52.278.600	53.324.100	54.390.400	55.477.900
14.	- Versorgungsaufwendungen	44.797	100.000	70.000	70.000	70.000	70.000
15.	- <u>Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen</u>	20.295.820	21.562.700	22.125.600	22.125.600	22.125.600	22.125.600
16.	- Abschreibungen	8.813.670	9.767.100	9.238.700	9.238.700	9.238.700	9.238.700
17.	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.118.354	1.992.300	2.400.000	2.500.000	2.650.000	2.800.000
18.	- Transferaufwendungen	70.632.260	69.749.800	73.974.700	73.046.800	72.990.100	72.990.100
19.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.323.047	22.638.800	23.056.700	23.196.700	23.101.700	23.015.700
21.	= Summe Ordentliche Aufwendungen	168.898.035	173.730.500	183.144.300	183.501.900	184.566.500	185.718.000
22.	= Ordentliches Ergebnis	-5.720.553	-1.959.500	2.306.400	-614.200	-2.738.800	-3.245.300
23.	+ <u>außerordentl. Erträge</u>	4.888.947	860.000	860.000	860.000	860.000	860.000
24.	+ <u>außerordentl. Aufwendungen</u>	171.885					
27.	= außerordentliches Ergebnis	4.717.062	860.000	860.000	860.000	860.000	860.000
28.	= Jahresergebnis	-1.003.490	-1.099.500	3.166.400	245.800	-1.878.800	-2.385.300
29.	Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahr						

Planen und Bauen



Das Baurecht umfasst

- Raumordnungsrecht
- Landesplanungsrecht
- Bauplanungsrecht
- Bauordnungsrecht

Das Baugesetzbuch regelt

- Bauleitplanung
- Zulässigkeit von Vorhaben
- Bodenordnung
- Enteignung
- Erschließung

Die Baunutzungsverordnung regelt

- Die Art der baulichen Nutzung
- Das Maß der baulichen Nutzung
- Die Bauweise
- Die überbaubaren Grundstücksflächen

Die baurechtlichen Nebengesetze sind

- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesfernstraßengesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Denkmalrecht